

OLIVER STEGMANN

Tatsachenbehauptung
und Werturteil
in der deutschen
und französischen Presse

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

120

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

120

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Oliver Stegmann

Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse

Eine rechtsvergleichende Untersuchung
des Schutzes der persönlichen Ehre
durch das Deliktsrecht

Mohr Siebeck

Oliver Stegmann, geboren 1969; Studium der Rechtswissenschaften in Mainz und Genf; 2003 Promotion an der Universität Passau; von 2001 bis 2003 Referendariat in Rheinland-Pfalz mit Stationen in Hamburg und Paris.

978-3-16-158396-4 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148209-3

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Juli 2002 abgeschlossen und hat der Juristischen Fakultät der Universität Passau im Wintersemester 2002/2003 als Dissertation vorgelegen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Oktober 2003 berücksichtigt.

Meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Klaus Schurig, gilt mein besonderer Dank. Seine hervorragende fachliche Unterstützung hat die Arbeit auf den richtigen Weg gebracht, und sein menschlicher Zuspruch war für mich äußerst wertvoll.

Herrn Professor Dr. Herbert Bethge danke ich für sein umfassendes und profundes Zweitgutachten.

Bei Herrn Professor Dr. Jan Kropholler und bei Herrn Professor Dr. Oliver Remien bedanke ich mich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht.

Ganz besonders danken möchte ich Christiane Müller, die auch bei dieser Arbeit stets eine anspruchsvolle Gesprächspartnerin war.

Die Dissertation wurde mit dem „Kulturpreis Ostbayern 2003“ ausgezeichnet, der von der E.ON Bayern AG gestiftet wird; über diese Anerkennung habe ich mich sehr gefreut.

Ich widme diese Arbeit meiner Mutter und dem Andenken meines Vaters, in hoher Wertschätzung für alles, was ich ihnen verdanke.

Genf, im Dezember 2003

Oliver Stegmann

Inhaltsübersicht

Kapitel 1: Verfassungsrechtlicher Hintergrund

I. Verfassungsrechtlicher Hintergrund in Deutschland	7
II. Verfassungsrechtlicher Hintergrund in Frankreich	21
III. Vergleichende Gegenüberstellung	32

Kapitel 2: Die Bedeutung des Strafrechts für den zivilrechtlichen Schutz der persönlichen Ehre

I. Die Bedeutung des Strafrechts in Deutschland	35
II. Die Bedeutung des Strafrechts in Frankreich	41
III. Vergleichende Gegenüberstellung	55

Kapitel 3: Indirekter zivilrechtlicher Schutz der persönlichen Ehre

I. Deliktischer Schutz der persönlichen Ehre im deutschen Recht durch die Beleidigungstatbestände des StGB	57
II. Deliktischer Schutz von Ehre und Ansehen im französischen Recht durch das Gesetz von 1881	76
III. Vergleichende Gegenüberstellung	101
IV. Besonderheiten und anspruchseinschränkende Instrumente zur Gewährleistung der Pressefreiheit im Gesetz von 1881	107
V. Parallelen im deutschen Strafrecht zu den Besonderheiten des Gesetzes von 1881?	117

Kapitel 4: Direkter zivilrechtlicher Schutz der persönlichen Ehre

I. Deliktischer Schutz der persönlichen Ehre im deutschen Recht durch das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“	121
II. Deliktischer Schutz der persönlichen Ehre im französischen Recht durch die Generalklauseln Art. 1382, 1383 C.civ.	160
III. Vergleichende Gegenüberstellung	200
IV. Keine mit dem Gesetz von 1881 vergleichbaren Besonderheiten im C.civ.	204
V. Situation im deutschen Deliktsrecht	209

Kapitel 5: Technik der Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil	
I. Abgrenzung der Tatsachenbehauptung vom Werturteil im deutschen Recht	214
II. Abgrenzung der Tatsachenbehauptung vom Werturteil im französischen Recht	257
III. Vergleichende Gegenüberstellung	285
Kapitel 6: Die zivilrechtliche Behandlung von Tatsachenbehauptungen	
I. Die zivilrechtliche Behandlung von Tatsachenbehauptungen im deutschen Recht	293
II. Die zivilrechtliche Behandlung von Tatsachenbehauptungen im französischen Recht	321
III. Vergleichende Gegenüberstellung	366
Kapitel 7: Die zivilrechtliche Behandlung von Werturteilen	
I. Die zivilrechtliche Behandlung von Werturteilen im deutschen Recht	378
II. Die zivilrechtliche Behandlung von Werturteilen im französischen Recht	397
III. Vergleichende Gegenüberstellung	412
Kapitel 8: Differenzierung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil innerhalb der Anspruchsarten	
I. Der Schadensersatzanspruch	421
II. Der Unterlassungsanspruch	447
III. Der Widerrufsanspruch	457
IV. Der Gegendarstellungsanspruch	471
V. „Hilfsanspruch“: Anspruch auf Urteilsveröffentlichung	473
VI. Vorläufiger Rechtsschutz (einstweilige Verfügung)	482
VII. Vergleichende Gegenüberstellung	501
Kapitel 9: Schlußbetrachtung	
I. Der Schutz der persönlichen Ehre im deutschen und im französischen Recht	517
II. Die Bedeutung der Äußerungsart für den Schutz der persönlichen Ehre	525
III. Methoden zum Ausgleich der entgegenstehenden Interessen im französischen Recht	543
IV. Konsequenzen aus der Rechtsvergleichung	552
Zusammenfassung und acht Thesen	566

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XXVII
Einleitung	1

Kapitel 1: Verfassungsrechtlicher Hintergrund

I. Verfassungsrechtlicher Hintergrund in Deutschland	7
1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsäußerungsfreiheit	7
a. Geltung der Grundrechte in Privatrechtsverhältnissen	8
b. Begriffliche Unterscheidung zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung	11
c. Unterschiedliche rechtliche Behandlung von Werturteil und Tatsachenbehauptung	12
aa. Werturteil	12
bb. Tatsachenbehauptung	14
d. Prüfungs- und Feststellungskompetenz des BVerfG	16
2. Die Pressefreiheit	17
a. Der Pressebegriff	18
b. Geschützte Tätigkeiten	19
3. Das Verhältnis zwischen Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit	20
II. Verfassungsrechtlicher Hintergrund in Frankreich	21
1. Kein Grundrechtskatalog in der französischen Verfassung von 1958	21
2. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789	21
a. Meinungs-, Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit	21
b. Die Präambel der Verfassung von 1958	23
3. Die Bedeutung des einfachen Gesetzes im französischen Verfassungsrecht ...	24
4. Das Gesetz vom 29.7.1881	27
a. Gesetzliche Ausgestaltung der Pressefreiheit	28
b. Anwendungsbereich des Gesetzes vom 29.7.1881	31

Kapitel 3: Indirekter zivilrechtlicher Schutz der persönlichen Ehre

I.	Deliktischer Schutz der persönlichen Ehre im deutschen Recht durch die Beleidigungstatbestände des StGB	57
1.	Historischer Rückblick: Unterscheidung zwischen Beleidigung im engeren Sinn einerseits und übler Nachrede und Verleumdung andererseits ...	57
a.	Zustand bis zum 19. Jahrhundert	57
b.	Erste Versuche einer begrifflichen Trennung	58
c.	Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871	59
2.	Geschütztes Rechtsgut	60
a.	Ehre	61
b.	Verletzung der Ehre	64
aa.	Grundsatz	64
bb.	Maßstab der Beurteilung	65
3.	Die den Beleidigungstatbeständen zugrundeliegende Systematik	65
a.	Grundsatz	65
b.	Verletzungshandlung bei der Beleidigung	70
aa.	Kundgabe der Nichtachtung oder Mißachtung	70
bb.	Kundgabe eigener Mißachtung	71
c.	Verletzungshandlung bei übler Nachrede und Verleumdung	73
d.	Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter durch Beleidigung einerseits und üble Nachrede und Verleumdung andererseits?	75
II.	Deliktischer Schutz von Ehre und Ansehen im französischen Recht durch das Gesetz von 1881	76
1.	Historischer Rückblick: Unterscheidung zwischen diffamation und injure ...	76
a.	Rechtslage vor dem Erlaß des Code pénal	76
b.	Der Code pénal von 1810	77
c.	Die Gesetze vom 17.5.1819 und 26.5.1819	79
d.	Das Gesetz vom 29.7.1881 über die Freiheit der Presse	81
e.	Ordonnance vom 6.5.1944	82
2.	Geschütztes Rechtsgut	83
a.	Ehre (l'honneur) und Ansehen (considération)	84
aa.	Verständnis der Rechtsprechung	84
bb.	Verständnis der Lehre	85
(1)	Ehre	85
(2)	Ansehen	86
b.	Verletzung von Ehre und Ansehen	87

aa. Grundsatz	87
bb. Tatsächliche Ehrverletzung oder Eignung zur Ehrverletzung?	89
cc. Maßstab der Beurteilung	90
3. Die den Straftatbeständen des Gesetzes von 1881 zugrundeliegende Systematik	94
a. Grundsatz	94
b. Verletzungshandlung bei der injure	95
c. Verletzungshandlung bei der diffamation	97
d. Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter durch diffamation einerseits und injure andererseits?	99
III. Vergleichende Gegenüberstellung	101
1. Geschütztes Rechtsgut	101
a. Grundsatz	101
b. Maßstab	102
2. Systematik	103
3. Verletzung der Ehre erst ab bestimmter Intensität des Eingriffs	105
IV. Besonderheiten und anspruchseinschränkende Instrumente zur Gewährleistung der Pressefreiheit im Gesetz von 1881	107
1. Anforderungen bezüglich der Verbreitung einer Äußerung: die Anwendungsvoraussetzung der publicit� (Ver�ffentlichung)	107
2. Anspruchseinschr�nkende Mechanismen im Gesetz von 1881	109
a. Verfahrensvorschriften im Gesetz von 1881	110
aa. Allgemeine Vorschriften bez�glich der citation	110
bb. Besonderheiten des Gesetzes von 1881 in bezug auf die citation	111
b. Verj�hrungsfristen im Gesetz von 1881	113
aa. Beginn der Frist	114
bb. Unterbrechung der Frist	114
cc. Weitere Regeln zur Beschleunigung des Verfahrens	115
c. Bewertung der Verfahrens- und Fristregelungen des Gesetzes von 1881 in der franz�sischen Literatur	115
V. Parallelen im deutschen Strafrecht zu den Besonderheiten des Gesetzes von 1881?	117
1. Vergleichbarkeit der publicit� mit der Kundgabe im StGB?	117
2. Verfahrensvorschriften	118
3. Verk�rzte Verj�hrung von Presseverst��en	119

Kapitel 4: Direkter zivilrechtlicher Schutz der persönlichen Ehre	
I.	Deliktischer Schutz der persönlichen Ehre im deutschen Recht durch das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ 121
1.	Historischer Rückblick 121
a.	Kein Schutz der persönlichen Ehre durch § 823 Abs. 1 BGB vor 1954 . . . 121
b.	Begründung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das „Schachtbrief“-Urteil 122
2.	Die rechtliche Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im „Schachtbrief“-Urteil 124
3.	Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 125
4.	Zuerkennen einer Geldentschädigung auch bei immateriellen Schäden 127
5.	Die verschiedenen Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 129
6.	Schutz der persönlichen Ehre durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht 132
a.	Nichtexistenz eines eigenständigen zivilrechtlichen Ehrbegriffs in der Literatur 132
b.	Herausarbeitung eines zivilrechtlichen Ehrbegriffs anhand der Rechtsprechung 134
aa.	Schutz vor Ehrverletzungen im strafrechtlichen Sinn 134
bb.	Schutz vor Kränken und Lächerlichmachen 136
cc.	Schutz vor der Beeinträchtigung des selbst definierten sozialen Geltungsanspruchs? 141
dd.	Die Bedeutung des zivilrechtlichen Ehrbegriffs in der Praxis oder: Schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor Unwahrheiten? 146
ee.	Definition des zivilrechtlichen Ehrbegriffs 153
7.	Kundgabe eigener Mißachtung? Behaupten und verbreiten? 156
8.	Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil bei Anwendung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 158
II.	Deliktischer Schutz der persönlichen Ehre im französischen Recht durch die Generalklauseln Art. 1382, 1383 C.civ. 160
1.	Die deliktischen Generalklauseln Art. 1382, 1383 C.civ. 160
2.	Die faute 161
a.	Bestandteile der faute 161
aa.	Objektives Element 162
bb.	Subjektives Element 163
b.	Die faute zur Bezeichnung der Schuldform 165
aa.	Vorsatz 165

bb. Fahrlässigkeit	167
3. Verhaltensweisen, die eine faute begründen	168
a. Nichtbeachtung von Verhaltensvorschriften	168
aa. Gesetzlich fixierte Verhaltensvorschriften	168
bb. Gesetzlich nicht fixierte Verhaltensvorschriften	169
(1) Grundsatz	169
(2) Verhältnis zwischen deliktischer Generalklausel und dem Gesetz von 1881	170
α) Der Fall Branly	171
β) Die Ansicht der ersten Kammer der CA Paris	172
γ) Die ursprüngliche Ansicht der zweiten Kammer des Kassationshofs	174
δ) Die Ansicht der Literatur	175
ε) Die Entscheidung der Assemblée plénière vom 12.7.2000	176
ζ) Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung der zweiten Kammer des Kassationshofs	179
(3) Zwischenergebnis	180
(4) Honnêteté (Ehrlichkeit), loyauté (Aufrichtigkeit) und bonne foi (guter Glaube) als Grundlage ungeschriebener Verhaltenspflichten	181
α) Herabwürdigen (dénigrement) einer Person	181
αα) Herabwürdigen	181
ββ) Schädigungsabsicht (volonté de nuire)	184
γγ) Direkter Bezug der Äußerung auf eine Person	184
β) Nichtbeachtung der Pflicht zur Objektivität (objectivité)	185
αα) Die objectivité als Pflicht zur Überprüfung	185
ββ) Die objectivité als Pflicht zu „objektiver Darstellung“ ...	186
γγ) Verfälschen des Persönlichkeitsbildes in der Öffentlichkeit (l'altération publique)	186
γ) Schädigungsabsicht (volonté de nuire) oder offensichtliche Feindseligkeit (animosité manifeste)	189
b. Mißbrauch eines Rechts oder einer Freiheit (abus d'un droit ou d'une liberté)	191
c. Verletzung subjektiver Rechte	192
aa. Ausgangssituation	192
bb. Entwicklung von Persönlichkeitsrechten	192
(1) Schutz des Privatlebens durch die Rechtsprechung	192

(2) Schutz des Privatlebens durch den Gesetzgeber	194
(3) Weitere Persönlichkeitsrechte	195
cc. Die Ehre: ein Persönlichkeitsrecht?	195
dd. Schutz vor diffamierenden oder beleidigenden Äußerungen mittels Schutz des Privatlebens	196
4. Unterscheidung zwischen Äußerungen, die präzise Tatsachen enthalten, und solchen, die keine präzisen Tatsachen enthalten, bei Anwendung der deliktischen Generalklauseln?	198
III. Vergleichende Gegenüberstellung	200
1. Kein ausdrücklicher Schutz der persönlichen Ehre im Zivilrecht	200
2. Inhaltliche Reichweite des Schutzes der persönlichen Ehre	201
3. Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil beim direkten Schutz der persönlichen Ehre?	203
IV. Keine mit dem Gesetz von 1881 vergleichbaren Besonderheiten im C.civ.	204
1. Anforderungen bezüglich der Verbreitung einer Äußerung: publicit� (Ver�ffentlichung) als Voraussetzung deliktischer Haftung gem. Art. 1382, 1383 C.civ.?	204
2. Anspruchseinschr�nkende Mechanismen im C.civ.?	204
3. Anwendbarkeit der anspruchseinschr�nkenden Mechanismen des Gesetzes von 1881 auf Klagen vor den Zivilgerichten?	205
a. Faute wegen Versto�es gegen das Gesetz von 1881	205
b. Faute unabh�ngig von einem Versto� gegen das Gesetz von 1881	208
V. Situation im deutschen Deliktsrecht	209
1. Die Bedeutung der Verbreitung einer Äu�erung f�r den Schutz der pers�nlichen Ehre durch das allgemeine Pers�nlichkeitsrecht	209
2. Verfahrensvorschriften	210
3. Verj�hrungsvorschriften	211

Kapitel 5: Technik der Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil

I. Abgrenzung der Tatsachenbehauptung vom Werturteil im deutschen Recht	214
1. Die Interpretation von Äu�erungen	214
a. Ausgangspunkt	214
b. Empf�ngerhorizont	215
c. Wortlaut der Äu�erung	216
d. Kontext der Äu�erung	217
2. Definition von Tatsachenbehauptung und Werturteil	218

a. Definition der Tatsachenbehauptung	219
aa. Rechtsprechung	219
bb. Kritik: Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Tatsachen und Tatsachenaussagen	219
b. Definition des Werturteils	220
aa. Rechtsprechung	220
bb. Kritik: Sprachliche Ungenauigkeiten und vage Definition des Werturteils	221
c. Einheitlichkeit der Definition in Rechtsprechung und Lehre	223
3. Die Technik zur Abgrenzung der Tatsachenbehauptung vom Werturteil	224
a. Beweisbarkeit von Tatsachenbehauptungen	225
aa. Grundsatz: Beweisbarkeit der Aussage	225
bb. Klärbarkeit der Aussage	226
cc. „Konsenstheorie“	227
b. Bestimmtheit von Tatsachenbehauptungen	229
c. „Geschichtlichkeit“ von Tatsachen	231
d. Wahrnehmbarkeit von Tatsachen	235
e. Variationen von Abgrenzungstechniken	236
aa. Wahr oder unwahr, richtig oder falsch?	236
bb. Tatsachenmitteilung oder Tatsachenbehauptung?	237
cc. „Funktionale Sicht“	239
dd. „Trias von Tatsache – Deutung – Wertung“	241
4. „Mischäußerungen“	244
a. Ausgangslage	244
b. Unmöglichkeit einer Trennung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil	246
c. Die Behandlung von „Mischäußerungen“	247
aa. Trennbarkeit/Untrennbarkeit	247
bb. Schwerpunkt der Äußerung	248
(1) Substantiiertheit	249
(2) Wortwahl	249
cc. Regeln für den Fall der Untrennbarkeit von Tatsachenbehauptung und Werturteil in einer Äußerung	250
5. Einfluß der Formulierung auf die Einordnung einer Äußerung	251
a. Grundsatz	251
b. Fragen	253
aa. „Echte“ und rhetorische Fragen	253

bb. Trennung von „echten“ und rhetorischen Fragen	254
cc. In Fragen gekleidete Aussagen	256
II. Abgrenzung der Tatsachenbehauptung vom Werturteil im französischen Recht	257
1. Die Interpretation von Äußerungen	257
a. Ausgangspunkt	257
b. Empfängerhorizont	257
c. Wortlaut der Äußerung	260
d. Kontext der Äußerung	261
2. Definitionen von diffamation und injure	262
a. Definition der diffamation	262
b. Definition der injure	265
aa. Grundsatz	265
bb. Diffamation als Tatsachenbehauptung, injure als Meinungsäußerung?	266
cc. Verständnis der „Meinung“ im französischen Recht	268
3. Die Technik zur Abgrenzung der diffamation von der injure	269
a. Grundsatz	269
b. Kritik der Lehre an der Abgrenzungstechnik	271
aa. Unmöglichkeit der Umkehrung der „Beweisbarkeitsmethode“?	272
bb. Tatsächliche Beweisbarkeit	274
cc. Ungenaue Grenzziehung zwischen diffamation und injure	275
dd. Verzicht auf die Unterscheidung zwischen diffamation und injure	275
4. „Mischäußerungen“	276
a. Trennbarkeit/Untrennbarkeit	276
b. Regeln für den Fall der Untrennbarkeit von Tatsachenbehauptung und Werturteil in einer Äußerung	278
5. Einfluß der Formulierung auf die Einordnung einer Äußerung	279
a. Grundsatz	279
b. Aussagen in Frageform (forme interrogative)	281
6. Exkurs: das Vergehen der unwahren Berichterstattung (le délit de fausses nouvelles)	282
III. Vergleichende Gegenüberstellung	285
1. Die Interpretation von Äußerungen	285
a. Empfängerhorizont	285
b. Berücksichtigung des Kontextes einer Äußerung	285
2. Definition von Tatsache, Tatsachenbehauptung und Werturteil	286

3. Abgrenzungsmethode	288
4. „Mischäußerungen“	290
5. Formulierungen	291

Kapitel 6: Die zivilrechtliche Behandlung von Tatsachenbehauptungen

I. Die zivilrechtliche Behandlung von Tatsachenbehauptungen im deutschen Recht	293
1. Die Behandlung von Tatsachenbehauptungen beim indirekten zivilrechtlichen Schutz der persönlichen Ehre	293
a. Strafausschließungsgrund: der Wahrheitsbeweis	293
aa. Die Unwahrheit von Tatsachenbehauptungen	295
bb. Beweislast	296
b. Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)	297
aa. Grundsatz	297
bb. Inhaltliche Begründung der Rechtfertigung durch § 193 StGB bei Tatsachenbehauptungen	298
cc. Berechtigtes Interesse	300
dd. Geeignetheit von Tatsachenbehauptungen	303
ee. Erforderlichkeit von Tatsachenbehauptungen	306
ff. Angemessenheit von Tatsachenbehauptungen	308
(1) Sorgfaltsanforderungen	311
(2) Der für die Presse maßgebliche Sorgfaltsmaßstab	312
gg. Das subjektive Rechtfertigungselement in § 193 StGB	313
hh. Anwendungsbereich von § 193 StGB	314
2. Die Behandlung von Tatsachenbehauptungen beim direkten zivilrechtlichen Schutz der persönlichen Ehre	315
a. Grundsatz	315
b. Ehrverletzende Tatsachenbehauptungen	316
c. Ehrantastende Tatsachenbehauptungen	318
aa. Die Wahrheit ehrantastender Tatsachenbehauptungen	318
bb. Beweislast	319
cc. Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen	320
II. Die zivilrechtliche Behandlung von Tatsachenbehauptungen im französischen Recht	321

1. Die Behandlung von Tatsachenbehauptungen beim indirekten zivilrechtlichen Schutz der persönlichen Ehre	321
a. Rechtfertigung durch die Einrede der Wahrheit (exception de vérité bzw. exceptio veritatis), Art. 35 des Gesetzes von 1881	322
aa. Grundsatz	322
bb. Voraussetzungen des Wahrheitsbeweises	323
(1) Ausschluß des Wahrheitsbeweises	324
α) Aussagen mit Bezug zum Privatleben	324
β) Aussagen über Tatsachen, die mehr als zehn Jahre zurückliegen	327
γ) Aussagen über amnestierte oder verjährte Straftaten	328
(2) Materielle Voraussetzungen des Beweises: der vollständige Beweis (preuve totale) der Wahrheit	328
(3) Formelle Voraussetzungen des Wahrheitsbeweises	330
(4) Beweislast	332
cc. Beurteilung der Einrede der Wahrheit in der Praxis	332
b. Rechtfertigung durch bonne foi	333
aa. Bedeutung und Rolle des bonne foi bei der diffamation	333
(1) Exkurs: der Vorsatz im Strafrecht	333
α) Der Vorsatz (intention criminelle) im allgemeinen Strafrecht ..	333
β) Der Beweis des Vorsatzes in der Praxis	336
γ) Der Vorsatz bei den Pressevergehen im Gesetz von 1881	337
(2) Bonne foi bei der diffamation: vorsatzausschließend oder rechtfertigend?	340
bb. Voraussetzungen des guten Glaubens	341
(1) Aufrichtigkeit (sincérité)	342
(2) Verfolgung eines berechtigten Ziels (but légitime)	344
(3) Verhältnismäßigkeit zwischen diffamierender Äußerung und verfolgtem Ziel (proportionnalité entre l'imputation diffamatoire et le but légitime)	347
(4) Veröffentlichung der Äußerung mit Umsicht (prudence)	348
α) Prudence als Sorgfalt bei der Überprüfung von Informationen .	348
β) Prudence als Umsicht in der Ausdrucksweise	351
αα) Grundsatz	351
ββ) Berücksichtigung besonderer Umstände	351
cc. Der bonne foi im Verhältnis zu Art. 35 Abs. 3 des Gesetzes von 1881	355

dd. Funktion und Bewertung des bonne foi	357
2. Die Behandlung von Tatsachenbehauptungen beim direkten	
zivilrechtlichen Schutz der persönlichen Ehre	358
a. Entfallen der faute aufgrund der Wahrheit der Tatsachenbehauptung	359
b. Faute trotz Wahrheit der Äußerung	359
c. Beweislast	361
d. Rechtfertigung durch im Rahmen der Anwendung des Gesetzes von 1881 festgestellten bonne foi?	363
e. Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil?	365
III. Vergleichende Gegenüberstellung	366
1. Die Behandlung von Tatsachenbehauptungen beim indirekten	
zivilrechtlichen Schutz der persönlichen Ehre	366
a. Die Bedeutung der Wahrheit der Tatsachenbehauptung	366
b. Beweislast und Überzeugung des Äußerers von der Wahrheit seiner Behauptung	367
c. Rechtfertigung ehrverletzender Tatsachenbehauptungen trotz deren nicht erwiesener Wahrheit oder im nachhinein erwiesener Unwahrheit ...	368
aa. Wahrnehmung berechtigter Interessen im deutschen Recht	368
bb. Der gute Glaube (bonne foi) des Äußerers im französischen Recht ...	370
cc. Beachtung der Sorgfalt als Voraussetzung einer Rechtfertigung	372
2. Die Behandlung von Tatsachenbehauptungen beim direkten	
zivilrechtlichen Schutz der persönlichen Ehre	375
a. Deutschland	375
aa. Ehrverletzende und ehrantastende Tatsachenbehauptungen als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	375
bb. Die Bedeutung der Wahrheit ehrantastender Tatsachenbehauptungen	375
cc. Rechtfertigungsmöglichkeiten ehrantastender erwiesener unwahrer Tatsachenbehauptungen	376
b. Frankreich	376
aa. Begründung einer faute ohne Rückgriff auf das Gesetz von 1881 ...	376
bb. Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil	377
Kapitel 7: Die zivilrechtliche Behandlung von Werturteilen	
I. Die zivilrechtliche Behandlung von Werturteilen im deutschen Recht	378

1. Keine Trennung zwischen indirektem und direktem zivilrechtlichem Schutz der persönlichen Ehre bei Werturteilen	378
2. Die „Güter- und Interessenabwägung“ bei Werturteilen	380
a. Geeignetheit von Werturteilen	381
b. Erforderlichkeit von Werturteilen	383
c. Angemessenheit von Werturteilen	386
aa. Schmähkritik	387
(1) Die Bedeutung des Themas	387
(2) „Recht auf Gegenschlag“	387
(3) Diffamierungsabsicht	390
(4) Beispielfälle	391
bb. Formalbeleidigung	393
d. Sorgfalt bei der Äußerung von Werturteilen?	393
e. „Mischäußerungen“	394
II. Die zivilrechtliche Behandlung von Werturteilen im französischen Recht	397
1. Die Behandlung von Werturteilen beim indirekten zivilrechtlichen Schutz der persönlichen Ehre	397
a. Die Grenzen des bei Werturteilen Zulässigen	397
b. Unterschiedlicher Maßstab für die Zulässigkeit von injure und diffamation?	399
c. Vorsatzausschluß durch <i>bonne foi</i> ?	401
d. Der Strafausschließungsgrund der <i>provocation</i>	402
aa. Bedeutung	402
(1) Definition und Anwendungsbereich der <i>provocation</i>	402
(2) Rechtsnatur der <i>provocation</i>	403
(3) Folgen der <i>provocation</i> für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche	404
bb. Voraussetzungen der <i>provocation</i>	405
(1) Anforderungen an die provozierende Handlung	405
α) Form der provozierenden Handlung	405
β) Unrechtmäßigkeit der provozierenden Handlung	405
γ) Verhältnismäßigkeit zwischen provozierender Handlung und injure	406
(2) <i>Provocation directe</i>	407
α) Inhaltlicher Bezug	407
β) Bezug zwischen beleidigter und provozierter Person	407
(3) Zeitraum zwischen injure und <i>provocation</i>	409

(4) Beweislast und formelle Anforderungen	409
2. Die Behandlung von Werturteilen beim direkten zivilrechtlichen	
Schutz der persönlichen Ehre	410
a. Die faute bei Werturteilen	410
b. Berücksichtigung des Vorverhaltens des Beleidigten	411
III. Vergleichende Gegenüberstellung	412
1. Unterscheidung zwischen indirektem und direktem zivilrechtlichem	
Schutz der persönlichen Ehre bei Werturteilen?	412
2. Bestimmung der Zulässigkeit von Werturteilen	412
a. Die Schmähkritik im deutschen Recht	412
b. Französisches Recht	413
c. Persönliche Attacke im französischen und Schmähkritik	
im deutschen Recht	414
d. Strafausschließung durch provocation und das „Recht auf Gegenschlag“ . .	416
e. „Mischäußerungen“	417
3. Die Bedeutung der Äußerungsart für die Beurteilung der Zulässigkeit einer	
Äußerung im französischen Recht	419

Kapitel 8: Differenzierung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil innerhalb der Anspruchsarten

I. Der Schadensersatzanspruch	421
1. Deutschland	421
a. Anspruchsgrundlagen	421
aa. Tatsachenbehauptungen	421
bb. Werturteile	422
cc. Verschulden	423
b. Der Schaden	423
aa. Der immaterielle Rechtsgutsschaden	425
bb. Der materielle Schaden	427
cc. Geldentschädigung	429
(1) Schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts	432
(2) Kein befriedigender Ausgleich auf andere Weise (Subsidiarität) . .	435
c. Verjährung	437
2. Frankreich	437
a. Anspruchsgrundlagen	437
aa. Tatsachenbehauptungen	438

bb. Werturteile	439
cc. Verschulden	439
b. Der Schaden	440
c. Verjährung	446
II. Der Unterlassungsanspruch	447
1. Deutschland	447
a. Bedeutung	447
b. Voraussetzungen	449
aa. Beeinträchtigung einer Rechtsposition	449
(1) Beeinträchtigung durch Tatsachenbehauptungen	449
(2) Beeinträchtigung durch Werturteile	451
bb. Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr	451
2. Frankreich	452
a. Fehlen eines allgemeinen Unterlassungsanspruchs	452
b. Entwicklung von Unterlassungsansprüchen durch die Rechtsprechung	453
c. Die Rolle des Gesetzgebers bei der Weiterentwicklung von Unterlassungsansprüchen	456
III. Der Widerrufsanspruch	457
1. Deutschland	457
a. Bedeutung	457
b. Voraussetzungen	460
aa. Widerruf ausschließlich von Tatsachenbehauptungen	460
bb. Unwahrheit der Tatsachenbehauptung	460
(1) Uneingeschränkter Widerruf	460
(2) Eingeschränkter Widerruf (Richtigstellung)	462
cc. Rechtswidrigkeit und Fortdauer des Störungszustands	463
dd. Erforderlichkeit des Widerrufs	464
c. Die Widerrufserklärung	465
2. Frankreich	465
a. Keine ausdrückliche allgemeine Regelung	465
b. Herleitung eines „Anspruchs auf widerrufähnliche Erklärung“ aus Art. 1382, 1383 C.civ. und dem référé-Verfahren	466
c. Beschränkung des Anspruchs auf Tatsachenbehauptungen?	469
IV. Der Gegendarstellungsanspruch	471
1. Deutschland	471
2. Frankreich	471
V. „Hilfsanspruch“: Anspruch auf Urteilsveröffentlichung	473

1. Deutschland	473
a. Anspruch auf Veröffentlichung einer Unterlassungsverpflichtung	473
aa. Gegenüber Werturteilen	473
bb. Gegenüber Tatsachenbehauptungen	476
b. Veröffentlichungsanspruch auch bei Verurteilung zu Schadensersatz, Widerruf oder Gegendarstellung?	477
2. Frankreich	480
VI. Vorläufiger Rechtsschutz (einstweilige Verfügung)	482
1. Deutschland	482
2. Frankreich	484
a. Allgemeine Bedeutung	484
b. Voraussetzungen der Art. 808 und 809 Abs. 1 NCPC	486
aa. Unterscheidung zwischen Überbrückungs- (mesures d'attente) und wiederherstellenden Maßnahmen	486
bb. Art. 808 NCPC	486
cc. Art. 809 NCPC	488
c. Im Rahmen einstweiligen Rechtsschutzes mögliche Maßnahmen	495
d. Das problematische Verhältnis zwischen Maßnahmen auf Grundlage der Art. 808, 809 Abs. 1 NCPC und dem Gesetz von 1881	497
aa. Grundsätzliche Bedenken gegen Maßnahmen im Rahmen des référé-Verfahrens	497
bb. Beschlagnahme von Druckwerken im référé-Verfahren	498
VII. Vergleichende Gegenüberstellung	501
1. Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche	501
2. Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Tatsachenbehauptungen	504
a. Die Bedeutung der Wahrheit von Tatsachenbehauptungen	504
b. Beweislast	506
3. Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Werturteilen	507
4. Vorläufiger Rechtsschutz	508
5. Geldentschädigung als Teil des Schadensersatzanspruchs	511

Kapitel 9: Schlußbetrachtung

I. Der Schutz der persönlichen Ehre im deutschen und im französischen Recht	517
1. Die entgegenstehenden Interessen	517
2. Indirekter und direkter Schutz der persönlichen Ehre	518

a. Der indirekte Schutz der persönlichen Ehre	518
b. Der direkte Schutz der persönlichen Ehre	523
II. Die Bedeutung der Äußerungsart für den Schutz der persönlichen Ehre	525
1. Die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil als Äußerungsart	525
a. Abgrenzungsmethoden	525
b. Unterschiedliche Behandlung von Tatsachenbehauptung und Werturteil ..	527
aa. Tatsachenbehauptungen	527
(1) Bedeutung der Wahrheit	527
(2) Beweislast	529
(3) Unrechtmäßigkeit trotz Wahrheit	531
(4) Rechtmäßigkeit trotz Unwahrheit oder nicht erwiesener Wahrheit	533
(5) Voraussetzungen einer Rechtfertigung	534
bb. Werturteile	535
cc. „Mischäußerungen“	537
2. Die mit der Äußerungsart verbundenen Wertungen	539
3. Das Problem der Fixierung des deutschen Rechts auf die Äußerungsart	541
III. Methoden zum Ausgleich der entgegenstehenden Interessen im französischen Recht	543
1. Die Verfahrens- und Fristregelungen im Gesetz von 1881: Vorbild für das deutsche Recht?	543
a. Kurze Verjährungsfristen im Gesetz von 1881	543
b. Die Verfahrenshindernisse im Gesetz von 1881	545
2. Die Bedeutung des Themenbezugs für die Beurteilung der Zulässigkeit von ehr- oder ansehensverletzenden Äußerungen	546
3. Die Bedeutung subjektiver Elemente für die Beurteilung der Zulässigkeit von ehr- oder ansehensverletzenden Äußerungen	548
IV. Konsequenzen aus der Rechtsvergleichung	552
1. Schmähkritik	552
a. Verzicht auf die Diffamierungsabsicht	552
b. Strengere Voraussetzungen für ein „Recht auf Gegenschlag“	554
2. Widerruf	555
a. Widerrufsanspruch gegenüber nicht erwiesenen unwarhen Tatsachenbehauptungen	555
b. Kein Widerrufsanspruch gegenüber Werturteilen	558

3. Beweislastverteilung bei der Äußerung ehrantastender Tatsachenbehauptungen	559
4. Anspruch auf Urteilsveröffentlichung	563
Zusammenfassung und acht Thesen	
Kapitel 1	566
Kapitel 2	566
Kapitel 3	567
Kapitel 4	568
Kapitel 5	569
Kapitel 6	570
I. Bedeutung der Wahrheit	570
II. Beweislast	571
III. Unrechtmäßigkeit trotz Wahrheit, Rechtmäßigkeit trotz Unwahrheit oder nicht erwiesener Wahrheit	572
IV. Voraussetzungen einer Rechtfertigung	573
Kapitel 7	574
Kapitel 8	575
I. Mögliche Ansprüche	575
II. Bedeutung der Wahrheit und Beweislast bei Tatsachenbehauptungen	576
III. Vorläufiger Rechtsschutz	578
IV. Geldentschädigung als Teil des Schadensersatzanspruchs	579
Kapitel 9	580
1. These	581
2. These	581
3. These	582
4. These	582
5. These	582
6. These	583
7. These	583
8. These	584
Literaturverzeichnis	585
Sachregister	605

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	Andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ACPrC	Ancien Code de procédure civile
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
Anh	Anhang
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel/article
Art. R	Artikel des Verordnungsteils (Partie Réglementaire) des Nouveau Code pénal
Ass plén	Assemblée plénière (Vollversammlung des Kassationshofs)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayPresseG	Bayerisches Pressegesetz
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
Bekl.	Beklagte, Beklagter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bull civ	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, chambres civiles (je nach Kammer mit I bis V gekennzeichnet)
Bull crim	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, chambre criminelle
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
C.civ.	Code civil
C.pén.	Code pénal (von 1810; seit 1.3.1994 durch den Nouveau Code pénal ersetzt)
CA	Cour d'appel (französischer Appellationsgerichtshof; Berufungsgericht, das etwa dem Oberlandesgericht entspricht)
Cass	Cour de cassation (französischer Kassationsgerichtshof, entspricht etwa dem Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz)
Cass civ	Cour de cassation, chambres civiles (Kammern für Zivilsachen)
Cass crim	Cour de cassation, chambre criminelle (Kammer für Strafsachen)
Cass req	Cour de cassation, chambre des requêtes (Überprüfungskammer für Wiederaufnahmeverfahren)
Cass soc	Cour de cassation, chambre sociale (5. Zivilkammer der Cour de cassation, zuständig in Arbeits- und Sozialsachen)
CC	Conseil constitutionnel (Verfassungsgerichtshof)
CPP	Code de procédure pénale
CSU	Christlich-Soziale Union
D	Recueil Dalloz: von 1845 – 1924 als reine Rechtsprechungs- und Gesetzesammlung (zitiert als DP); von 1924 – 1940 in eine monatliche (DP) und wöchentliche (DH) Ausgabe gegliedert; ab 1945 zusammengefaßt (zitiert als D); seit 1965 Fusion der Recueil Dalloz und Recueil Sirey (D); inhaltliche Gliederung in Abteilungen: chron: Chronique; J: Jurisprudence; IR: Informations Rapides; Legislation; somm: sommaires commentés; 1: Première Partie (Cour de cassation); 2: Deuxième Partie (Cours d'appel et tribunaux); 3: Troisième Partie (Inhalt variiert); 4: Quatrième Partie (Inhalt variiert); 5: Cinquième Partie (Inhalt variiert)
DAR	Deutsches Autorecht, Rechtszeitschrift des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs
DB	Der Betrieb
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DJT	Deutscher Juristentag
DM	Deutsche Mark
Dr pén	Droit pénal
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
E I	Erster Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs
EGZPO	Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Einf v	Einführung vor
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
esp	espèce (vor Gericht verhandelter Rechtsstreit)
etc.	et cetera
f.	folgende/r
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fasc.	Fascicule (Heft)
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoff
ff.	folgende
FF	Französischer Franc
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
Gaz Pal	Gazette du Palais; inhaltliche Gliederung in Abteilungen: J: Jurisprudence; panor: panorama de la Cour de cassation; somm: sommaires; legislation; doctr: doctrine; table alphabétique: Table alphabétique de trois années et répertoire universel de la jurisprudence française; tableau analytique: tableau analytique et répertoire universel de la jurisprudence française
gem.	gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
grds.	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
h.M.	herrschende Meinung
h.A.	herrschende Auffassung
HIV	human immunodeficiency virus (Aidserreger)
i.d.R.	in der Regel
IECL	International Encyclopedia of Comparative Law
i.w.S.	im weiteren Sinn
i.e.S.	im engeren Sinn
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.ü.	im übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
JböR, n.F.	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, neue Folge
JCP	Juris-classeur périodique (édition Générale): seit 1927 La Semaine Juridique, (häufig noch zitiert als JCP); inhaltliche Gliederung in Abteilungen: I: Doctrine; II: Jurisprudence; III: Textes; IV: Tableaux de jurisprudence; V: Informations
JMBINRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JO	Journal officiel de la République française

JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
Kl.	Klägerin, Kläger
krit.	kritisch
KUG	Kunsturhebergesetz
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LM	Lindenmaier Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LPG	Landespressegesetz
m.N.	mit Nachweisen
MdB	Mitglied des Bundestages
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
N.N.	nomen nescio
NCP	Nouveau Code pénal
NCPC	Nouveau Code de procédure civile
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nummer/numéro (auch n°)
NS	Nationalsozialist, nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
od.	oder
OLG	Oberlandesgericht
réf	référé (beschleunigtes Verfahren)
Rev sc crim	Revue de science criminelle et de droit pénal comparé
Rev trim dr civ	Revue trimestrielle de droit civil
Rev trim dr com	Revue trimestrielle de droit commercial

RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RTL	Radio Télé Luxembourg
Rz.	Randzeichen
s.	et suivants (folgende)
S	Recueil Sirey: inhaltliche Gliederung in Abteilungen: 1: Jurisprudence de la Cour de cassation; 2: Cours d'appel, Tribunaux de France et de l'Union Française
S.	Seite
SA	Sturm-Abteilung
SFB	Sender Freies Berlin
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
str.	streitig
TGI	Tribunal de grande instance (französisches Großinstanzgericht, das etwa dem Landgericht entspricht)
Trib cant	Tribunal cantonal (Gericht erster Instanz der Regionen Elsaß und Lothringen)
Trib civ	Tribunal civil
Trib pol	Tribunal de police
Trib corr	Tribunal correctionnel (französisches Strafgericht beim Großinstanzgericht [TGI], zuständig für Vergehen [<i>délits</i>])
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
u.w.	und weitere
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Var.	Variante
Verf.	Verfasser
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vglb.	vergleichbar
Vorb/Vorbem	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
w.N.	weitere Nachweise
z.T.	zum Teil
z.B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Rechtsprechungs-Dienst
zust.	zustimmend

Einleitung

Il n' y a rien de pire que la liberté de la presse sauf son contraire.
(*Clemenceau*)

Der Schutz der persönlichen Ehre als Teil des Schutzes der Persönlichkeit und die Pressefreiheit sind zwar keine direkten Gegensätze,¹ aber beide Interessen stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. Der Umfang des Schutzes der persönlichen Ehre ist mit davon abhängig, in welchem Umfang die Freiheit der Presse gewährleistet ist und umgekehrt.

Von entscheidender Bedeutung für den Schutz der persönlichen Ehre ist im deutschen Recht, ob die in Frage stehende Äußerung eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil enthält.² Die Feststellung, daß mit der Einordnung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Werturteil die Weichen für den Ausgang von äußerungsrechtlichen Streitigkeiten gestellt werden,³ ist nicht übertrieben; bereits hier wird die Vorentscheidung getroffen, wie die entgegengesetzten Interessen Schutz der persönlichen Ehre einerseits und Garantie der Pressefreiheit andererseits ausgeglichen werden.

Die rechtlichen Möglichkeiten, sich gegen Werturteile zu wehren, sind im Vergleich zu denen, die gegenüber Tatsachenbehauptungen bestehen, eingeschränkt. Gegen eine unwahre Tatsachenbehauptung kann sich der von der Äußerung Betroffene grundsätzlich mit Schadensersatz-, Unterlassungs-, Widerrufs- und Gegendarstellungsansprüchen zur Wehr setzen. Wird eine Äußerung hingegen als Werturteil eingeordnet, stellen sich die rechtlichen Möglichkeiten des Betroffenen, gegen diese Äußerung vorzugehen, wie folgt

¹ Formuliert in Anlehnung an die Überschrift des ZRP-Rechtsgesprächs mit Dr. *Erich Steffen* (ZRP 1994, 196 und 198).

² Siehe nur *MünchKomm/Schwerdtner*, § 12, Rz. 255; *Prinz/Peters*, Rz. 2; *Soehring*, Rz. 14.2; *Wenzel/Burkhardt*, Rz. 4.41.

³ So z.B. *Damm/Rehbock*, Rz. 443, 446.

dar: Gegendarstellungsansprüche sind laut der Landespressegesetze⁴ nur gegenüber Tatsachenbehauptungen möglich. Auch ein Anspruch auf Widerruf scheidet nach nahezu einhelliger Meinung bei Werturteilen aus,⁵ weil dieser erstens voraussetzt, daß etwas Unwahres bzw. Unrichtiges geäußert wurde, Werturteile aber im Hinblick auf die Meinungsäußerungsfreiheit nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden dürfen; zweitens verbietet es die Meinungsäußerungsfreiheit, die Zurücknahme oder Änderung eines Werturteils mit rechtlichen Mitteln zu erzwingen. Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche sind hingegen auch bei Werturteilen möglich; allerdings werden beide Ansprüche grundsätzlich nur gewährt, wenn sich das Werturteil als Schmähkritik darstellt, der Äußerer also nicht mehr eine Auseinandersetzung in der Sache, sondern eine Schmähung der betroffenen Person verfolgt.

Das Problem, die Zulässigkeit von Äußerungen maßgeblich davon abhängig zu machen, ob sie Tatsachenbehauptungen oder Werturteile enthalten, liegt darin begründet, daß die Abgrenzung beider Äußerungsarten sehr schwierig, das Ergebnis der Einordnung schwer vorhersehbar und zuweilen kaum verständlich ist. Folgendes Beispiel aus der Praxis mag das veranschaulichen:

Die Badische Zeitung berichtete im Jahr 1998 darüber, daß den in O. lebenden Türken kein Sportplatz zur Verfügung stehe. Dem Bürgermeister der Gemeinde wurde in diesem Zusammenhang in einem in der Kommentarspalte der Zeitung abgedruckten Beitrag vorgeworfen, er tue nichts, um den türkischen Bürgern zu einem Spielort zu verhelfen, sondern verweise sie auf einen wenig genutzten Platz in 20 Kilometer Entfernung.⁶ Der Bürgermeister wehrte sich gegen diesen Vorwurf und verlangte von der Badischen Zeitung den Abdruck einer Gegendarstellung des Inhalts, daß er sich intensiv darum bemühe, den Türken einen Spielort in O. zu vermitteln. Da sich die Zeitung weigerte, diese Gegendarstellung abzudrucken, kam es zum Rechtsstreit. In dessen Folge entschied das LG Freiburg: Der Bürgermeister könne den Abdruck einer Gegen-

⁴ Für Bayern ist der Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung in Art. 10 des Bayerischen Pressegesetzes vom 3.10.1949 geregelt (Text der Vorschrift siehe Kap. 2, Fn 5, S. 35).

⁵ Siehe nur BVerfGE 97, 125, 147 und 149; BGHZ 10, 104, 105 f.; BGH NJW 1982, 2246 „Klinikdirektoren“; BGHZ 99, 133, 138 „Oberfaschist“; *Löffler/Steffen*, § 6 LPG, Rz. 284; MünchKomm/Rixecker, § 12 Anh, Rz. 187; *Wenzel/Gamer*, Rz. 13.13; a.A. *Erman/Ehmann*, Anh § 12, Rz. 744; *Schneider*, MDR 1978, 613, 619.

⁶ LG Freiburg, AfP 1998, 528.

darstellung verlangen, weil es sich bei dem Vorwurf, er tue nichts, um eine Tatsachenbehauptung handele.⁷

Anders entschieden die Gerichte in einem Fall, in dem eine brandenburgische Zeitung über eine Firma berichtet hatte, diese habe sich auf Betreiben der Stadt vor gut drei Jahren mit Grundstücken eingedeckt, warte jedoch seither vergebens auf eine Baugenehmigung. Der Artikel ging auch auf die für Baugenehmigungen zuständige Behörde ein und warf dieser vor, es fänden zu „viele Beratungen ohne Beschlüsse“ statt und es „fehle lediglich die konstruktive, wohlwollende Begleitung durch den Baudezernenten“. Außerdem enthielt der Artikel folgenden Satz: „Einheimische Firmen wie S geraten durch Nichtstun des Baudezernenten in die Illiquidität.“⁸ Der angesprochene Baudezernent verlangte von der Zeitung im Wege einstweiligen Rechtsschutzes, den Vorwurf des Nichtstuns zu unterlassen. Das zuständige LG lehnte das Begehren ab. Das OLG Brandenburg bestätigte diese Entscheidung, denn es sah in der umstrittenen Behauptung im Ergebnis keine Tatsachenbehauptung enthalten, sondern eine Meinungsäußerung; eine Untersagungsverfügung gegen diese Meinungsäußerung konnte nach Ansicht des Gerichts nicht ergehen, da die Kritik an dem Baudezernenten zwar hart sei, jedoch nicht die Voraussetzungen einer Schmätkritik erfülle.⁹

Beide Entscheidungen zeigen, in welchem Maße die Beurteilung der Zulässigkeit einer Äußerung von deren Einordnung als Tatsachenbehauptung oder Werturteil abhängt; sie machen zugleich deutlich, wie variabel die Entscheidung für eine Äußerungsart selbst ist.

Dabei scheint die Methode zur Bestimmung der Äußerungsart einfach und zuverlässig zu sein: Ist es möglich, eine Aussage mit den Mitteln des Beweises auf ihre Übereinstimmung mit der Realität hin zu überprüfen, dann enthält sie eine Tatsachenbehauptung.¹⁰ Die Schwierigkeiten beginnen bei der Umsetzung dieser „Regel“ in die Praxis. Das machen die beiden angeführten Entscheidungen deutscher Gerichte ebenso deutlich wie der Satz „Die Korsen sind keine Franzosen“, der in der französischen Rechtsordnung Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung war.¹¹ Wörtlich genommen wird in dem Satz eine

⁷ LG Freiburg, AfP 1998, 528, 529 f.

⁸ OLG Brandenburg NJW 1996, 1002 „Nichtstun“.

⁹ OLG Brandenburg NJW 1996, 1002 „Nichtstun“.

¹⁰ So in etwa der BGH NJW 1987, 2225, 2226 „Chemiegift“; NJW 1994, 2614, 2615 „pleite gehen“; NJW 1996, 1131, 1133 „Lohnkiller“; NJW 1997, 1148, 1149 „Stern-TV“.

¹¹ Cass crim 8.12.1966, JCP 1967, II, 15008; zu diesem Fall siehe Kap. 5 II 3 b aa, S. 272.

Tatsache behauptet, die überprüft werden kann, nämlich die Staatsangehörigkeit der Bewohner Korsikas. Ausgedrückt werden sollte mit diesem Satz jedoch vermutlich eher, daß die Korsen nicht zu Frankreich zählen wollen oder sollten: Die Insel Korsika gehört geologisch und ethnographisch betrachtet zu Italien; in ihrer Geschichte stand sie mal unter französischer, mal unter italienischer Herrschaft. Seit langem streben viele Bewohner Korsikas die Unabhängigkeit der Insel an. Politisch ist Korsika heute eine Region Frankreichs.¹² Vor diesem Hintergrund bewertet der Satz einen bestehenden Zustand kritisch.

Wenn die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil so schwierig und unwägbar ist, daß die Entscheidung, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil eingeordnet werden wird, in Gerichtsverfahren praktisch nicht vorhersehbar ist,¹³ gleichzeitig von dieser Einordnung aber maßgeblich der Ausgleich der entgegenstehenden Interessen abhängt, dann drängen sich zwei Fragen auf:

Erstens, ob es eine verlässlichere Methode zur Abgrenzung beider Äußerungsarten gibt, und zweitens, ob es möglich ist, zur Beurteilung der Zulässigkeit von Äußerungen auf andere Methoden auszuweichen, um die entgegenstehenden Interessen Schutz der persönlichen Ehre auf der einen und Pressefreiheit auf der anderen Seite auszugleichen.

Beiden Fragen stellt sich diese Untersuchung und wirft zu ihrer Beantwortung einen vertieften Blick in die französische Rechtsordnung.

Ausgangspunkt ist der verfassungsrechtliche Hintergrund, da dieser grundlegend für das Verständnis des Äußerungsrechts beider Rechtsordnungen ist.¹⁴ Im Anschluß daran wird erörtert, wie der deliktische Schutz der persönlichen Ehre im deutschen und im französischen Recht konzipiert ist.¹⁵ Orientiert an der gesetzlichen Systematik, der zufolge man einen direkten und einen indirekten zivilrechtlichen Schutz der persönlichen Ehre unterscheiden kann, wird dann untersucht, ob und in welchen Bereichen beide Rechtsordnungen Äußerungsarten unterscheiden;¹⁶ in diesem Zusammenhang ist eine Beschäftigung mit dem Begriff der persönlichen Ehre unerlässlich.

¹² Brockhaus, Bd. 12, „Korsika“, S. 410 f.

¹³ So die Ansicht *Rüthers*, FS Löffler 1980, 303, 304.

¹⁴ Kapitel 1.

¹⁵ Kapitel 2.

¹⁶ Kapitel 3 und 4.

Diesem Abschnitt schließt sich die Untersuchung an, ob das Begriffspaar *diffamation/injure* (üble Nachrede oder Verleumdung/Beleidigung) im französischen Recht mit dem der Tatsachenbehauptung/Werturteil vergleichbar ist und mit welchen Methoden beide Rechtsordnungen die jeweilige Äußerungsart unterscheiden.¹⁷

Schließlich wird der Frage nachgegangen, wie die Äußerungsarten Tatsachenbehauptung/Werturteil und *diffamation/injure* in den Rechtsordnungen behandelt werden und ob sich aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen alternative Methoden zum Ausgleich der entgegenstehenden Interessen Schutz der persönlichen Ehre einerseits und Pressefreiheit andererseits ergeben.¹⁸ Kap. 8 behandelt gesondert, welche Ansprüche im deutschen und französischen Äußerungsrecht bekannt sind und ob es Ansprüche gibt, die nur gegenüber bestimmten Äußerungsarten geltend gemacht werden können.

Die Untersuchung endet mit einer vergleichenden Gesamtschau und punktuellen Kritik des deutschen Rechts.¹⁹

¹⁷ Kapitel 5.

¹⁸ Kapitel 6 und 7.

¹⁹ Kapitel 9.

Kapitel 1

Verfassungsrechtlicher Hintergrund

I. Verfassungsrechtlicher Hintergrund in Deutschland

1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsäußerungsfreiheit

Die Meinungsäußerungsfreiheit wird im deutschen Recht durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG garantiert:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Eine solch allgemeine Formulierung klärt nicht darüber auf, was genau unter Meinungsäußerungsfreiheit zu verstehen ist. Inhaltlich gefüllt wird Art. 5 Abs. 1 GG durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Wegweisend für das Verständnis der Meinungsäußerungsfreiheit ist dabei bis heute das „Lüth“-Urteil aus dem Jahr 1958:¹ Die Entscheidung erging auf die Verfassungsbeschwerde des Hamburger Staatsdirektors Lüth, der 1950 in einer Ansprache vor dem Presseklub und in einem Offenen Brief dazu aufgerufen hatte, den Film „Unsterbliche Geliebte“ des Regisseurs Veit Harlan zu boykottieren. Lüth wollte damit gegen das Wiederauftreten Harlans im deutschen Kulturleben protestieren; letzterer war im Dritten Reich Drehbuchautor und Regisseur des antisemitischen Films „Jud Süß“ gewesen. Vor den Zivilgerichten war Lüth zur Unterlassung seines Boykottaufrufs auf Grundlage von § 826 BGB verurteilt worden, weil sein Aufruf als sittenwidrige Schädigung angesehen wurde. Da Lüth als Privatmann gesprochen hatte und sich nicht direkt gegenüber dem Staat, sondern gegenüber Harlan und den Filmgesellschaften auf seine Freiheit zur Meinungsäußerung berief, hatte das BVerfG zunächst zu entscheiden, ob und in welcher Weise die Grundrechte zwischen ihm und Harlan, also in privaten Rechtsverhältnissen, gelten.

¹ BVerfGE 7, 198 ff. „Lüth“; *Grimm*, NJW 1995, 1697 f.; *Rühl*, S. 64.

a. Geltung der Grundrechte in Privatrechtsverhältnissen

Zum Geltungsumfang der Grundrechte im allgemeinen stellte das BVerfG im „Lüth“-Urteil fest, daß die Grundrechte in ihrer ursprünglichen Funktion „Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat“ seien; daneben werde durch die Grundrechte eine „objektive Wertordnung“ aufgestellt, die auf die gesamte Rechtsordnung – also auch das Privatrecht – wirke.² Die Grundrechte gelten allerdings nicht unmittelbar im Privatrecht, prägen dieses aber: „Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von [dem durch die Grundrechte errichteten Wertsystem, Anm. des Verf.] Richtlinien und Impulse. So beeinflusst es selbstverständlich auch das bürgerliche Recht; keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf in Widerspruch zu ihm stehen, jede muß in seinem Geiste ausgelegt werden.“ Die Grundrechte lösen also bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten nicht konkret, sondern entfalten sich „erst durch das Medium der das jeweilige Rechtsgebiet unmittelbar beherrschenden Vorschriften“.³ Medium für die Ausstrahlung der Grundrechte auf das bürgerliche Recht sind vor allem die Generalklauseln, die als „Einbruchstellen“ der Grundrechte in das bürgerliche Recht bezeichnet werden.⁴ Aufgrund dieser mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte hat der Bürger einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch, daß die Grundrechte bei der Rechtsanwendung berücksichtigt werden. Das bedeutet, daß der Richter, der die Wirkung der Grundrechte auf einfache Gesetze ganz außer acht läßt oder unzureichend berücksichtigt, das Grundrecht durch sein Urteil verletzt.⁵ In diesem Fall kann der Bürger seinen Anspruch auf Beachtung der Grundrechte mit der Verfassungsbeschwerde geltend machen.⁶

Diese allgemeinen, auf alle Grundrechte bezogenen Grundsätze bestätigte das BVerfG im „Lüth“-Urteil ausdrücklich für die Meinungsäußerungsfreiheit. Dazu sah sich das Gericht durch die besondere Formulierung der Schranke von Art. 5 Abs. 1 GG veranlaßt, die für eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz hätte sprechen können.⁷ Gem. Art. 5 Abs. 2 GG finden die Rechte aus Art. 5 Abs. 1 GG nämlich „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht

² BVerfGE 7, 198, 204 f. „Lüth“. Zum Spannungsverhältnis zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und den Mediengrundrechten siehe auch *Bethge*, UFITA 95 (1983), 251, 256 ff.

³ Alle Zitate BVerfGE 7, 198, 205 „Lüth“.

⁴ *Pieroth/Schlink*, Rz. 181.

⁵ BVerfGE 7, 198, 206 f. „Lüth“.

⁶ BVerfGE 7, 198, 207 „Lüth“.

⁷ BVerfGE 7, 198, 207 f. „Lüth“; *Grimm*, NJW 1995, 1697 f.

der persönlichen Ehre“. Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 GG, die Rechte fänden „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze“, legte das Verständnis nahe, das Grundrecht könne durch einfachgesetzliche Regelungen begrenzt werden. Diese mögliche Auslegung von Art. 5 Abs. 2 GG wollte das BVerfG ausschließen, weil dem Gericht eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit durch die Schaffung und Anwendung einfacher Gesetze zu riskant war, da hierdurch eine Aushöhlung von Art. 5 Abs. 1 GG (zu) leicht möglich gewesen wäre. Aus diesem Grund hob das Gericht im „Lüth“-Urteil die besondere Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit ausdrücklich hervor. Das Grundrecht gehöre mit zu den „vornehmsten Menschenrechten überhaupt“⁸ und garantiere in dieser Funktion jedem Menschen eine staatsfreie Privatsphäre. Zugleich sei das Grundrecht aber auch Voraussetzung und konstituierend für eine demokratische Staatsordnung und als solches „in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt“.⁹

Wegen dieser besonderen Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit haben die Instanzgerichte die Grenzen der Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG in Gestalt allgemeiner Gesetze (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG) im Lichte eben der Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG zu interpretieren. Das heißt: Die allgemeinen Gesetze sind unter Berücksichtigung der Bedeutung der Freiheit der Meinungsäußerung auszulegen und so in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken (sogenannte Wechselwirkungstheorie). Das BVerfG hält sich alle Möglichkeiten offen, zu überprüfen, ob diese Wechselwirkung zwischen allgemeinen Gesetzen und dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit von den Gerichten beachtet wurde.¹⁰

Die „Wechselwirkungstheorie“ wendet das BVerfG nicht nur auf die erste Schranke der Meinungsäußerungsfreiheit – die allgemeinen Gesetze – an,

⁸ Mit dieser Formulierung bezog sich das BVerfG ausdrücklich auf Art. 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, die es im Original abdruckte: „*un des droits le plus précieux de l'homme*“ (BVerfGE 7, 198, 208 „Lüth“); zu dieser Erklärung siehe Kap. 1 II 2, S. 21.

⁹ BVerfGE 7, 198, 208 „Lüth“; später z.B. auch BVerfGE 33, 1, 15 „Strafgefängene“; 82, 272, 281 „Zwangsdemokrat“. Übereinstimmend mit der Rechtsprechung des BVerfG die Literatur: Dreier/Schulze-Fielitz, Art. 5 I, II, Rz. 28; Grimm, NJW 1995, 1697, 1698; Jarass/Pieroth, Art. 5, Rz. 1; Maunz/Dürig/Herzog, Art. 5 I, II, Rz. 10; Sachs/Bethge, Art. 5, Rz. 16 – 18, 22; Rühl, S. 63; a.A. Kiesel, NVwZ 1992, 1129 f., der das Grundrecht überbewertet sieht.

¹⁰ BVerfGE 7, 198, 208 f. „Lüth“ und speziell auf den Fall Lüth bezogen S. 214; 60, 234, 240 „Kredithaie“.

sondern auch auf die Schranken durch das Recht der persönlichen Ehre und den Jugendschutz. Das BVerfG behandelt dadurch faktisch alle drei Schranken als einfaches Recht.¹¹ Zwar gesteht das BVerfG den Vorschriften zum Schutz der Ehre teilweise eine „verfassungsrechtliche Verstärkung“ durch Art. 1 und 2 Abs. 1 GG zu.¹² Trotzdem kann aber dem BVerfG zufolge das Recht der persönlichen Ehre die Meinungsäußerungsfreiheit nur insoweit beschränken, als es gesetzlich normiert ist,¹³ was zur Folge hat, daß die „Wechselwirkungstheorie“ auch auf ehrschützende Vorschriften anzuwenden ist.

In der Literatur wird teilweise die Kritik geäußert, daß dem Schutz der Ehre innerhalb der „Wechselwirkungstheorie“ nicht der Rang gegeben werde, der ihm zukomme; die Ehre habe zumindest als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aufgrund von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG Verfassungsrang.¹⁴ Daher dürfe bei Vorschriften zum Schutz der Ehre die „Wechselwirkungslehre“ keine Anwendung finden, denn sie werde der Ranghöhe der Ehre nicht gerecht.¹⁵ Diese Kritik erscheint dann gerechtfertigt, wenn man die „Wechselwirkungstheorie“ in ihrer zuvor beschriebenen klassischen Wirkungsweise begreift: Die allgemeinen Gesetze sind unter Berücksichtigung der Bedeutung der Freiheit der Meinungsäußerung auszulegen und so in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken. Die moderne Rechtsprechung und Lehre sieht in der „Wechselwirkungslehre“ hingegen weitgehend eine Variante des Übermaßverbots, also eine Verhältnismäßigkeitsprüfung i.w.S.¹⁶ Ein derartiges Verständnis relativiert die Kritik an der „Wechselwirkungstheorie“. Im übrigen scheint sich insoweit eine leichte Modifizierung der Rechtsprechung des BVerfG bei der Anwendung der „Wechsel-

¹¹ Für das Recht der persönlichen Ehre: BVerfGE 12, 113, 124 f. „Schmid/Spiegel“; 82, 43, 50 „Strauß-Transparent“. Für den Jugendschutz: BVerfGE 90, 1, 16; *Rühl*, S. 70.

¹² BVerfGE 34, 269, 282 „Soraya“.

¹³ BVerfGE 33, 1, 16 f. „Strafgefängene“; siehe auch ganz deutlich BVerfG DtZ 1994, 67: „Das Schutzgut der Ehre begründet keine verfassungsunmittelbare Schranke der Pressefreiheit, sondern bedarf wie alle Schrankenvorbehalte der gesetzlichen Ausformung.“

¹⁴ *Bethge* (UFITA 95 [1983], 251, 253 ff.) beispielsweise sieht seit der „Mephisto“-Entscheidung (BVerfGE 30, 173 ff.) den grundrechtlichen Stellenwert des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und – als eines seiner Schutzgüter – auch der persönlichen Ehre anerkannt.

¹⁵ *Kiesel*, NVwZ 1992, 1129, 1130; *Kriele*, NJW 1994, 1897, 1898 f.; *Pieroth/Schlink* [12. Auflage], Rz. 661 (in der 18. Auflage findet sich keine derartige Kritik mehr); *Rühl*, S. 86; *Schmitt Glaeser*, AöR 113 (1988), 52, 98; *Stark*, JuS 1995, 689 f.; *Stürner*, JZ 1994, 865, 868; wohl auch *Maunz/Dürig/Herzog*, Art. 5 I, II, Rz. 244, der von „völlig selbständig nebeneinander“ stehenden Schranken spricht.

¹⁶ Siehe z.B. BVerfGE 59, 231, 265; *Sachs/Bethge*, Art. 5, Rz. 146 m.N.

Sachregister

- abus d'un droit, 191
- action civile, 44, 49, 56, 205
 - Begriff, 45
 - materiellrechtl. Grundlage für Ansprüche, 53 f.
 - Voraussetzungen, 49, 51
 - Ziel, 50 f.
- action en réparation, 45
- action publique, 44, 110
 - Verurteilung, Folge im Zivilrecht, 51 f.
- allégation bzw. affirmation d'un fait, 94
- allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - Entwicklung, 122 ff., 520
 - Güter- und Interessenabwägung, 131 f.
 - Inhalt, 125-127
 - rechtl. Grundlagen, 124 f.
 - Schutz der Ehre im strafrechtl. Sinn, 132 ff., 200 f.
 - Schutz vor ehrantastenden Äußerungen, 153-156, 201, 523 f.
 - Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil, 158 f., 203
- altération publique, 186-189
- Ansehen, franz. Recht
 - Begriff, 86 f., 102
 - Verletzung, 87-89
- Antragsdelikte, 118 f.
- Art. 1382, 1383 C.civ., *siehe* Generalklausel, deliktische
- Äußerungsart, 501-503
 - Bedeutung, dt. Recht, 524, 539 f.
 - Kritik, 541 f.
 - Bedeutung, franz. Recht, 419 f., 540 f.
- autorité absolue de la chose jugée, 46 f., 56
 - dt. Recht, 47
- Behaupten, 73
- Beleidigung
 - Gegenstück im franz. Recht, 29
 - geschichtl. Entwicklung, 57-60
 - geschütztes Rechtsgut, 75, 76
 - Verletzungshandlung, 70-72
- Beleidigungstatbestände
 - geschütztes Rechtsgut, 101
 - Systematik, 65-69, 103
- Berichtigungsanspruch, *siehe* Widerrufsanspruch
- Beweisbarkeitsmethode, Unumkehrbarkeit der, 272-274, 288 f.
- Beweislast, 506 f., 529-531
 - Bedeutung, 296
 - direkter Schutz der Ehre, franz. Recht, 361-363, 507, 531
 - ehrantastende Tatsachenbehauptungen, 319 f., 422, 506, 530
 - These, 559-563, 583 f.
 - Gesetz von 1881, 332, 368, 371, 507, 530
 - Modifizierung durch § 186 StGB, 16, 296, 367, 529
 - provocation, 409 f.
 - Wahrnehmung berechtigter Interessen, 310 f., 506, 530
 - Widerrufsanspruch, dt. Recht, 461 f., 506, 530
- „Böll/Henscheid“-Urteil, 13 f., 391 f., 553 f., 559
- bon journaliste, 167, 350, 372
- bon père de famille, 167, 169 f.

- bonne foi, 333, 340-358, 363 f., 535
 - bei diffamation, 333 ff.
 - bei injure, 401 f.
 - beim direkten Schutz der Ehre, 363 f., 377
 - but légitime, 344-347, 371
 - Funktion, 357 f., 370
 - proportionnalité, 347 f., 371
 - prudence, 348-355, 372-374
 - Rechtfertigungsgrund, 340 f., 370
 - sincérité, 342-344, 370
 - Verhältnis zu exception de vérité, 355-357
 - Voraussetzungen, 341-354, 370
- „Branly“-Fall, 171 f.
- calomnie, 77
- caractère absolu, 48
- „Caroline von Monaco I“-Urteil, 231-233, 430, 512 f.
- „Caterina Valente“-Urteil, 138 f.
- citation
 - allgemeine Vorschriften, 110 f.
 - Vorschriften im Gesetz von 1881, 111-113
- citation directe, 49, 110, 543
 - Vorschriften im Gesetz von 1881, 111
- collaboration, 82 f.
- condamnation par principe, 443 f.
- Conseil constitutionnel, 26 f.
- considération
 - Begriff, 84-86, 519
 - Verletzung, 87-89
 - Beurteilungsmaßstab, 90-93
- contestation sérieuse, 487 f.
- contraventions, 54
- crimes, 54
- délit, 42, 54, 165, 328
- dénigrement, 181-185, 202
 - Voraussetzungen, 184
- diffamation, *siehe auch* Tatsachenbehauptung
 - Abgrenzung zur injure, Unmöglichkeit der, 275 f.
 - Abgrenzungstechniken, 269-271, 288
 - Kritik, 271-276, 288 f.
 - Begriff, 29, 83, 262-265
 - faute, 48, 168
 - Formulierung, Einfluß der, 279-281, 291
 - geschichtl. Entwicklung, 76-83
 - geschütztes Rechtsgut, 84, 99-101
 - Kennzeichen, 262 ff., 269-271
 - non publique, 204
 - spéciale, 94
 - Verletzungshandlung, 97-99
- diffamazione, 75
- Diffamierungsabsicht, 390 f., 413, 415 f., 537
 - Verzicht auf, dt. Recht (These), 552-554, 582
- direkter Schutz der Ehre
 - Begriff, 160, 170, 518
 - dt. Recht, Zusammenfassung, 523 f.
 - franz. Recht, Zusammenfassung, 524 f.
 - vor Tatsachenbehauptungen
 - dt. Recht, 315 ff., 527 f., 530, 532-534
 - franz. Recht, 358 ff., 527, 529, 531, 533-535
 - vor Werturteilen
 - dt. Recht, 378 ff., 412, 536 f.
 - franz. Recht, 410 f., 412, 536 f.
- dol, 165, 166
 - général, 334, 335
 - spécial, 334-336
- dommage, 160, 440-446
 - actuel, 440
 - certain, 440
 - direct, 440
 - futur certain, 440, 454 f.
 - imminent, 488 f., 509
 - matériel, 441
 - moral, 441 f.
- dualistischer Ehrbegriff, 63 f.
- Durchschnittsleser, 215 f.

- ehrantastende Äußerungen, 153-156, 201, 523 f.
- Beweislast, 319 f., 375, 530
 - These, 559-563, 583 f.
 - Wahrheit ehrantastender Tatsachenbehauptungen, 318 f., 375, 532
 - Wahrnehmung berechtigter Interessen, 320 f., 376, 533
- Ehre
- Verfassungsrang, dt. Recht, 9-11, 517 f.
- Ehre, strafrechtl. Begriff
- dt. Recht, 61-64, 101, 519 f.
 - franz. Recht, 84-86, 101 f., 519 f.
 - Verletzung, dt. Recht, 64 f., 105 f.
 - Beurteilungsmaßstab, 65, 102
 - Verletzung, franz. Recht, 87-90, 106
 - Beurteilungsmaßstab, 90-93, 102 f.
- Ehre, zivilrechtl. Begriff
- eigene Definition, dt. Recht (These), 153-156, 201, 524, 581
 - franz. Recht, 202 f., 524
 - Herausarbeitung, dt. Recht, 134-152
 - Nichtexistenz, dt. Recht, 132-134
- élément
- matériel, 334
 - moral, 334
- éléments
- extrinsèques, 261 f.
 - intrinsèques, 261 f.
- Empfängerhorizont
- dt. Recht, 215 f., 285
 - franz. Recht, 257-260, 285
- „Eppler“-Urteil, 142 f., 560
- Erklärung von 1789, französische, 21 f.
- erlaubtes Risiko, 310, 370
- „Erulin“-Fall, 177 f.
- exception de vérité, 322-333
- Ausschluß, 324-328, 531 f.
 - Beweislast, 332
 - Voraussetzungen, 323 f., 328-332
- fait, 41 f.
- faktischer Ehrbegriff, 62 f.
- fausses nouvelles, 282-285
- faute, 48, 161 ff.
- bei Tatsachenbehauptungen
 - direkter Schutz, 358 ff., 533
 - indirekter Schutz, 321 ff., 528 f.
 - bei Werturteilen
 - direkter Schutz, 410 f., 413, 536 f.
 - indirekter Schutz, 397-399, 414, 536 f.
- Bestandteile, 161-165
 - civile, 52, 56
 - diffamation, 48, 168, 321 ff.
 - élément objectif, 162 f.
 - élément subjective, 163-165
 - faute begründende Verhaltensweisen, 168-170, 524
 - générale, 179 f., 521
 - injure, 48, 168, 397 ff.
 - intentionnelle, 165 f.
 - pénale, 51 f., 56
 - Schuldform, 165-167
 - Verhaltenspflichten
 - gesetzliche, 168 f., 519
 - ungeschriebene, 169 f., 181-190, 202
 - Verletzung subjektiver Rechte, 192
 - „Fernsehansagerin“-Urteil, 135 f., 433
 - Formalbeleidigung, 67, 294 f., 366, 374, 531
 - Schmähkritik, 393, 413
- Fragen
- Aussagen, 256 f.
 - „echte“, dt. Recht, 253 f., 291
 - franz. Recht, 281 f., 292
 - rhetorische, dt. Recht, 253 f., 291
 - Unterscheidungstechnik, dt. Recht, 254-256
- franc symbolique, 444-446, 515 f.
- französische Verfassung
- von 1946, 21
 - von 1958, 21
 - Präambel, 23 f.
- „Fred Lip“-Fall, 362 f., 447, 468 f.

- funktionale Sicht, 239-241
- Gegendarstellungsanspruch
 - dt. Recht, 35 f., 471
 - franz. Recht, 471-473
- Geldentschädigungsanspruch, dt. Recht, 429 f., 511-514
 - Entwicklung, 127-129
 - Funktion, 430 f.
 - Höhe, 512-515
 - Subsidiarität, 435 f.
 - Voraussetzungen, 431-436
- Geldentschädigungsanspruch, franz. Recht, 511 f., 514-516
 - Höhe, 514-516
- Generalklausel, deliktische, 41, 55, 160 f.
 - Ablehnung im dt. Recht, 38, 55
 - Anwendungsvoraussetzung *publicité*, 204
 - erster Entwurf eines BGB, 37 f.
 - Fahrlässigkeit, 41, 167
 - Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil, 198-200, 203, 365 f., 377, 526
 - Verhältnis zum Gesetz von 1881, 170-180, 521 f.
 - Vorsatz, 41, 165 f.
- Gerücht, 251
- Gesetz von 1881
 - anspruchseinschränkende Mechanismen, 109-116
 - Klage vor Zivilgerichten, 205-209
 - Anwendungsbereich, 31, 42
 - Anwendungsvoraussetzung *publicité*, 107-109
 - geschütztes Rechtsgut, 101
 - Straftatbestände, 42 f., 56
 - Systematik der, 94, 103 f.
 - Verfahrensbeschleunigung, 115
 - verfassungsrechtl. Bedeutung, 27-30, 33, 518
 - Verhältnis zur deliktischen Generalklausel, 170-180, 521 f.
- Verjährungsfristen, 113 f.
- „Ginseng“-Urteil, 136 f., 140, 431
- Grundfreiheiten, franz., 24-27, 33
 - Gewährleistung, 24-27, 33
- Grundrechte
 - Bedeutung im dt. Recht, 33
 - mittelbare Drittwirkung, 8
 - guter Glaube, *siehe* *bonne foi*
 - „Herrenreiter“-Urteil, 128 f.
- Hersant, 30
- „Höllener“-Urteil, 384
- honneur
 - Begriff, 84-86, 519
 - Verletzung, 87-89
 - Beurteilungsmaßstab, 90-93
- identité entre faute civile et faute pénale*, 52
- imprudence*, 167
- indirekter Schutz der Ehre, 55
 - Begriff, 518
 - dt. Recht, Zusammenfassung, 518-520, 522
 - franz. Recht, Zusammenfassung, 519-522
 - Gründe für
 - dt. Recht, 55, 518
 - franz. Recht, 55 f., 519
 - vor Tatsachenbehauptungen
 - dt. Recht, 293 ff., 527 ff.
 - franz. Recht, 321 ff., 527 ff.
 - vor Werturteilen
 - dt. Recht, 378 ff., 412, 536 f.
 - franz. Recht, 397 ff., 412, 536 f.
- ingiuria*, 75
- injure*
 - Abgrenzung zur diffamation, Unmöglichkeit der, 275 f.
 - Abgrenzungstechniken, 269-271, 288
 - Begriff, 29, 84, 265 f.
 - *bonne foi*, 401 f.
 - *faute*, 48, 168
 - Formulierung, Einfluß der, 279-281, 291

- geschichtl. Entwicklung, 76-83
- geschütztes Rechtsgut, 99-101
- non publique, 204
- persönliche Attacke, 414 f.
- provocation, 402-410
- spéciale, 94
- Verletzungshandlung, 95-97
- zivilrechtl. Behandlung, 397 ff., 413 f.
- intention criminelle, *siehe* Vorsatz, franz.
- Strafrecht
- interdépendance, 44
- Internet, 18, 31, 41 f.
- Interpretation von Äußerungen
 - Bedeutung, 289
 - dt. Recht, 214-218, 285
 - franz. Recht, 257-262, 285
- intervention, 49
- jugement de valeur, 94
- „Justus Frantz“-Urteil, 224 ff.
- Konsenttheorie, 227 f.
- Kontext der Äußerung
 - dt. Recht, 217 f., 285 f.
 - franz. Recht, 261 f., 285 f.
- „Korsika“-Fall, 272-274
- „kritische Bayer-Aktionäre“-Urteil, 20, 231, 245, 248 f., 396 f., 418
- Kundgabe, 117
 - beim direkten Schutz der Ehre, 209 f.
- „Kunstkritik“-Urteil, 388 f., 415, 433
- Lächerlichmachen, 136-141
- le criminel tient le civil en état, 46
- Le Pen, 90-93
- lecteur moyen, 258-260
- Loi Léotard, 31
- Lüge, 15
- „Lüth“-Urteil, 7 f., 11, 14, 415, 522
- médiance, 77
- Meinung
 - Begriff
 - dt. Recht, 11 f.
 - franz. Recht, 268 f., 288
- Meinungsäußerungsfreiheit
 - Begriff, dt. Recht, 11 f.
 - Gewährleistung
 - dt. Recht, 7-11, 33, 517, 522
 - franz. Recht, 28, 517
 - mesures d’attente, 486 f.
 - „Mischäußerungen“, dt. Recht, 244 f., 247-250, 290, 394-397, 417
 - Schwerpunkt der Äußerung, 248 f., 394 f.
 - Trennbarkeit/Untrennbarkeit, 247 f.
 - Zweifelsfallregeln, 250, 290, 395-397, 417, 538
 - Kritik, 417-419, 538 f.
 - „Mischäußerungen“, franz. Recht, 276-279, 290, 291
 - Trennbarkeit/Untrennbarkeit, 276-278
 - Zweifelsfallregeln, 278 f., 291, 538
 - Montesquieu, 25
 - Naturalrestitution, 127 f.
 - réparation en nature, 442 f.
 - négligence, 167
 - normativer Ehrbegriff, 62 f.
 - objectivité, 185, 202 f.
 - altération publique, 186-189
 - Pflicht zu „objektiver Darstellung“, 186
 - Überprüfungspflicht, 185 f.
 - objektive Bedingung der Strafbarkeit, 297, 368
 - opinion, 266 f.
 - Opportunitätsprinzip, franz. Strafrecht, 49
 - ordonnance von 1944, 82 f., 105
 - outrage, 84
 - Persönlichkeitsrechte, franz. Recht, 192-196, 198, 524 f.
 - Zweck, 193, 201
 - „Pfadfinder“-Fall, 172 ff.
 - „Pipo“-Fall, 360 f.
 - préjudice, *siehe* dommage
 - Pressefreiheit
 - Begriff
 - dt. Recht, 17 f.
 - franz. Recht, 32

- Gewährleistung, franz. Recht, 27-30, 34
- Verhältnis zur Meinungsäußerungsfreiheit, dt. Recht, 20
- pressemäßige Sorgfalt, 311-313, 372, 423
- preuve totale, 328-330
- Privatklagedelikte, 118
- Privatleben, Schutz des, 192-195
- provision, 495-497
- provocation, 402-410, 416 f., 537
 - Bedeutung, 402 f.
 - beim direkten Schutz der Ehre, 411
 - Rechtsnatur, 403 f.
 - Voraussetzungen, 405-410
 - Vorbild für Recht auf Gegenschlag (These), 554 f.
- Prüfungskompetenz des BVerfG, 16 f.
- publicité, 107-109
 - und deliktische Generalklausel, 204
- Publikationsexzeß, 294 f., 532
- quasi-délit, 42, 165
- Recht auf Gegenschlag, 387-389, 413, 416 f.
 - strengere Voraussetzungen für (These), 554 f., 582
- Rechtsgut, Begriff, 127
- référé-Verfahren, *siehe* vorläufiger Rechtsschutz, franz. Recht
- réparation en nature, 442
- responsabilité civile
 - à l'état pur, 44
 - mélangée à la responsabilité pénale, 44 f.
- rétractation, *siehe* Widerrufsanspruch, franz. Recht
- Rousseau, 25 f.
- Ruf, 62
- Satire, 354 f.
- „Saumur“-Fall, 467 f., 470
- „Schachtbrief“-Urteil, 122, 124, 150 f.
- Schaden
 - Begriff
 - dt. Recht, 423-425
 - franz. Recht, *siehe* dommage
 - immaterieller, dt. Recht, 425, 427
 - materieller, dt. Recht, 427-429
 - Schadensersatzanspruch, dt. Recht, 421 ff., 501 f.
 - bei Tatsachenbehauptungen, 421 f.
 - ehrantastenden, 422
 - bei Werturteilen, 422 f.
 - Verschulden, 423
 - Voraussetzungen, 421-425, 427-436
 - Schadensersatzanspruch, franz. Recht, 437 ff., 501
 - bei Tatsachenbehauptungen, 438 f.
 - bei Werturteilen, 439
 - Verschulden, 439 f.
 - Voraussetzungen, 437-446
 - Schmähkritik, 387-393, 412 f., 536 f.
 - Diffamierungsabsicht, 390 f., 415 f., 537
 - Formalbeleidigung, 393
 - verfassungsrechtl. Begriff, 13 f., 387
 - Voraussetzungen, 387-393
 - Schmerzensgeld, 129, 431
 - Schutz der Person, Bedeutung des Strafrechts, 37-39, 55
 - Schutzgesetze, 40
 - Beleidigungstatbestände, 40
 - Verschulden, 40
 - solidarité de l'action civile et de l'action publique, 54
 - sozialer Geltungsanspruch, 141-146
 - Strafausschließungsgrund, 67, 293 f., 366
 - Strafrecht, franz. Recht
 - Bedeutung für Deliktsrecht, 43, 44, 56, 519
 - caractère absolu, 48
 - Einfluß auf zivilrechtl. Verjährung, 54 f.
 - Rechtskraftwirkung des Strafurteils, 48
 - Tatsache
 - Abgrenzung zur Tatsachenbehauptung, 219, 220, 264, 286 f.
 - Begriff, 220, 286 f.

- Tatsachenbehauptung
- Abgrenzung zum Werturteil, Unmöglichkeit der, 246 f.
 - Abgrenzungstechniken
 - dt. Recht, 224-244, 288
 - These, 581
 - franz. Recht, 269-271, 288
 - Angemessenheit, dt. Recht, 308-313
 - Begriff, dt. Recht, 218-220, 286
 - Bestimmtheit, dt. Recht, 229-231
 - Beweisbarkeit
 - dt. Recht, 225 f.
 - franz. Recht, 263, 269-271
 - Erforderlichkeit, dt. Recht, 306-308
 - Formulierung, Einfluß der
 - dt. Recht, 251-253, 291
 - franz. Recht, 291
 - Geeignetheit, dt. Recht, 303-306
 - Gegenstück im franz. Recht, 266-268, 286, 526
 - Geschichtlichkeit
 - dt. Recht, 231-235
 - franz. Recht, 264 f.
 - Kennzeichen
 - dt. Recht, 12, 225 f., 229-235, 526
 - franz. Recht, 262-264, 288, 526
 - Tatsachenaussage, 253
 - Tatsachenmitteilung, 237-239
 - Unwahrheit, dt. Recht, 295
 - verfassungsrechtl. Behandlung, dt. Recht, 14-16
 - Wahrnehmbarkeit
 - dt. Recht, 235
 - franz. Recht, 264
 - zivilrechtl. Behandlung
 - dt. Recht, 293 ff.
 - franz. Recht, 321 ff.
- Trias „Tatsache – Deutung – Wertung“, 241-244
- trouble manifestement illicite, 488-492, 509
- Begriff, 490 f.
- üble Nachrede
- Begriff, 66
 - Drittbezug, 73 f.
 - Erweislichkeit, 67
 - Gegenstück im franz. Recht, 29
 - geschichtl. Entwicklung, 57-60
 - geschütztes Rechtsgut, 75, 76
 - Verletzungshandlung, 73
- Unterlassungsanspruch, dt. Recht, 447 ff., 501 f.
- Bedeutung, 447 f.
 - bei Tatsachenbehauptungen, 449 f.
 - ehrantastenden, 450
 - bei Werturteilen, 451
 - Voraussetzungen, 449-452
- Unterlassungsanspruch, franz. Recht, 452 ff., 502
- Grundlagen, 452-456
 - spezialgesetzl. Regelungen, 456 f.
 - Voraussetzungen, 455 f.
- Unwahrheit, Rechtmäßigkeit trotz, 533 f.
- Urteilsveröffentlichungsanspruch, *siehe* Veröffentlichungsanspruch
- Verbreiten, 73
- Verfahrensvorschriften im Gesetz von 1881, 110-113, 543, 545
- Übertragung ins dt. Recht?, 543-546
- Verjährungsfristen
- deliktischer Ansprüche nach C.civ., 205, 446 f.
 - deliktischer Ansprüche, dt. Recht, 211-213, 437, 452
 - dt. Presserecht, 119 f.
 - Gesetz von 1881, 113-115, 446 f.
 - Übertragung ins dt. Recht?, 543-545
- Verleumdung
- Begriff, 67 f.
 - geschichtl. Entwicklung, 57-60
- Veröffentlichungsanspruch, dt. Recht, 473 ff., 503
- Anerkennung, 474 f.
 - bei Tatsachenbehauptungen, 476 f.

- bei Werturteilen, 473-476
- praktische Bedeutung, 477-480
 - Kritik (These), 563-565, 584
- Voraussetzungen, 474-477
- Veröffentlichungsanspruch, franz. Recht, 480 ff., 503
 - Grundlagen, 480
 - praktische Bedeutung, 480-482
- volonté de nuire, 184, 189, 190, 202
- vorläufiger Rechtsschutz, dt. Recht, 482 ff., 508
 - Anwendungsbereich, 482 f.
 - Verbot der Vorwegnahme, 483
 - Voraussetzungen, 483 f.
- vorläufiger Rechtsschutz, franz. Recht, 484 ff., 508-511
 - Bedeutung, 484 f., 510 f.
 - Maßnahmen, 495 f., 509 f.
 - Verbot der Vorwegnahme, 486, 510
 - Verhältnis zum Gesetz von 1881, 497-499, 501, 510
 - Voraussetzungen, 486-494
- Vorsatz, franz. Strafrecht
 - allgemein, 333-336
 - Gesetz von 1881, 337-339
- wahr/unwahr, richtig/falsch, 236 f.
- Wahrheit
 - Bedeutung bei Tatsachenbehauptungen
 - ehrantastenden, 318 f.
 - ehrverletzenden
 - dt. Recht, 504, 527 f.
 - franz. Recht, 504-506, 528 f.
 - Bedeutung bei Werturteilen, dt. Recht, 417-419, 536
 - Bedeutung für direkten Schutz
 - dt. Recht, 316, 527 f.
 - franz. Recht, 359-361, 376 f., 529
 - Bedeutung für indirekten Schutz
 - dt. Recht, 293 f., 366, 527 f.
 - franz. Recht, 321-323, 366 f., 528 f.
 - Bedeutung im
 - dt. Strafrecht, 104
 - franz. Strafrecht, 105
- Begriff, 236
- Unrechtmäßigkeit trotz Wahrheit, 531-533
- Wahrheitsbeweis
 - Code pénal von 1810, 78
 - ordonnance von 1944, 82 f.
- Wahrnehmung berechtigter Interessen, 16, 297 f., 534
 - Angemessenheit von Tatsachenbehauptungen, 308-313, 369
 - Anwendungsbereich, 314 f.
 - bei Tatsachenbehauptungen, 298-315
 - ehrantastenden, 320 f.
 - berechtigtes Interesse, 300-303, 369
 - direkter Schutz der Ehre, 316 f., 320, 321
 - Erforderlichkeit von Tatsachenbehauptungen, 306-308
 - Geeignetheit von Tatsachenbehauptungen, 303-306
 - Rechtfertigungsgrund, 297 f., 368
 - subjektives Rechtfertigungselement, 313 f.
- Wechselwirkungstheorie, 9-11, 517, 522
- Werturteil
 - Abgrenzung zur Tatsachenbehauptung, Unmöglichkeit der, 246 f.
 - Abgrenzungstechniken, dt. Recht, 224-244, 288
 - Angemessenheit, dt. Recht, 386-393, 412
 - Begriff, dt. Recht, 12, 220-223, 287
 - Erforderlichkeit, dt. Recht, 383-386
 - Formulierung, Einfluß der
 - dt. Recht, 251-253, 291
 - franz. Recht, 291
 - Geeignetheit, dt. Recht, 381 f.
 - Gegenstück im franz. Recht, 266-268, 286, 526
 - Güter- und Interessenabwägung, 380 f.
 - Sorgfalt bei der Äußerung, dt.

- Recht, 393 f.
- Unterschied zur Meinung, 221-223
- verfassungsrechtl. Behandlung, dt. Recht, 12-14
- zivilrechtl. Behandlung
 - dt. Recht, 378 ff., 412 f.
 - franz. Recht, 397 ff., 413 f.
- Widerrufsanspruch, dt. Recht, 457 ff., 502
 - Bedeutung, 457-459
 - bei „Mischäußerungen“ (These), 558 f.
 - bei Tatsachenbehauptungen, 460
 - eingeschränkter, 462 f.
 - uneingeschränkter, 460-462
 - Voraussetzungen, 460-464
 - Kritik (These), 555-558, 582 f.
 - Widerrufserklärung, 465
- Widerrufsanspruch, franz. Recht, 465 ff., 502 f.
 - bei Tatsachenbehauptungen, 469 f.
 - bei Werturteilen, 470
 - Grundlagen, 465-469
 - Voraussetzungen, 466
- Wortlaut der Äußerung
 - dt. Recht, 216 f.
 - franz. Recht, 260
- „Zwangsdemokrat“-Urteil, 145, 390 f., 475, 553 f., 559

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang:* Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13.*
- Ahrendt, Achim:* Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48.*
- Amelung, Ulrich:* Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97.*
- Anderegg, Kirsten:* Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21.*
- Bartels, Hans-Joachim:* Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7.*
- Basedow, Jürgen (Hrsg.):* Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16.*
- Baum, Harald:* Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14.*
- Behrens, Peter:* siehe *Hahn, H.*
- Böhmer, Martin:* Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36.*
- Boelck, Stefanie:* Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41.*
- Brand, Oliver:* Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98.*
- Brockmeier, Dirk:* Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70.*
- Brückner, Bettina:* Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37.*
- Buchner, Benedikt:* Kläger- und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60.*
- Busse, Daniel:* Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66.*
- Döse-Digenopoulos, Annegret:* Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6.*
- Dopffel, Peter (Hrsg.):* Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23.*
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40.*
- , *Ulrich Drobnig und Kurt Siehr (Hrsg.):* Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2.*
- Dornblüth, Susanne:* Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107.*
- Drappatz, Thomas:* Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95.*
- Drobnig, Ulrich:* siehe *Dopffel, Peter.*
- Eichholz, Stephanie:* Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90.*
- Eisenhauer, Martin:* Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59.*
- Eschbach, Sigrid:* Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56.*
- Faust, Florian:* Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50.*
- Fenge, Anja:* Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88.*
- Fetsch, Johannes:* Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91.*
- Fischer-Zernin, Cornelius:* Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15.*
- Förster, Christian:* Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101.*
- Forkert, Meinhard:* Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB. 2003. *Band 118.*
- Freitag, Robert:* Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83.*
- Fricke, Martin:* Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32.*
- Fricke, Verena:* Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110.*
- Fröschle, Tobias:* Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49.*
- Fromholzer, Ferdinand:* Consideration. 1997. *Band 57.*

- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen. 2003. *Band 113*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Junge, Ulf*: Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießer, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopoulou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Klauer, Stefan*: Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99*.
- Kliesow, Olaf*: Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtsstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Leicht, Steffen*: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82*.
- Linker, Anja Celina*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75*.
- Lüke, Stephan*: Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73*.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Niklas, Isabella Maria*: Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren. 2003. *Band 106*.
- Peinze, Alexander*: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Reiter, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.

- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von:* Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22.*
- Sandrock, Andrea:* Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104.*
- Schepke, Jan:* Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62.*
- Scherpe, Jens M.:* Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96.*
- Schmidt, Claudia:* Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31.*
- Schmidt-Parzefall, Thomas:* Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47.*
- Schnyder, Anton K.:* Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20.*
- Scholz, Ingo:* Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61.*
- Seibt, Christoph H.:* Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42.*
- Seif, Ulrike:* Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52.*
- Sieghörtner, Robert:* Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93.*
- Siehr, Kurt:* siehe *Dopffel, Peter.*
- Spahlinger, Andreas:* Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64.*
- Stegmann, Oliver:* Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse. 2004. *Band 120.*
- Stiller, Dietrich F.R.:* Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19.*
- Takahashi, Eiji:* Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38.*
- Tassikas, Apostolos:* Dispositives Recht und Rechtswahlfreiheit als Ausnahmereiche der EG-Grundfreiheiten. 2004. *Band 114.*
- Thiele, Christian:* Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie. 2003. *Band 115.*
- Thoms, Cordula:* Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51.*
- Tiedemann, Andrea:* Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34.*
- Tiedemann, Stefan:* Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45.*
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter:* Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30.*
- Verse, Dirk A.:* Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72.*
- Waehler, Jan P. (Hrsg.):* Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12.*
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4.*
 - Band 2. 1983. *Band 9.*
 - Band 3. 1990. *Band 25.*
 - Band 4. 1990. *Band 26.*
 - Band 5. 1991. *Band 28.*
- Wang, Xiaoye:* Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35.*
- Weishaupt, Axel:* Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3.*
- Wesch, Susanne:* Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39.*
- Weyde, Daniel:* Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58.*
- Witzleb, Normann:* Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94.*
- Wu, Jiin Yu:* Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71.*
- Zeck, Sebastian:* Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003. *Band 108.*
- Ziegert, K.A.:* siehe *Plett, K.*